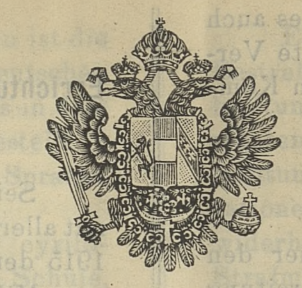




AMTSBLATT

des

k. und k. Kreiskommandos in Kielce.

1. Stueck.—Ausgegeben und versendet am 15. September 1915.

1.

Verordnungsblatt der k. u. k. Militaerverwaltung in Polen, Verordnungsblatt des k. u. k. Militaergeneralgouvernements und Amtsblatt des k. u. k. Kreiskommandos in Kielce.

Verordnungsblatt der k. u. k. Militaerverwaltung in Polen.

Gesetze, Anordnungen und Befehle, die im ganzen Okkupationsgebiete oder in bestimmten Teilen desselben in Kraft treten, werden durch das „Verordnungsblatt der k. u. k. Militaerverwaltung in Polen" kundgemacht, welches an alle Behoerden der k. u. k. Militaerverwaltung sowie an die Gemeinden unentgeltlich versendet wird; es hat im Amtslokale derselben aufzuliegen, wo in den Amtsstunden jedermann Einsicht in dasselbe zu gestatten ist.

Einzelne Stuecke des Verordnungsblattes werden von jedem Kreiskommando zum Preise von 10 Hellern abgegeben; die Anzahlung von einer Krone berechtigt zum Bezuge von zwanzig aufeinander folgenden Stuecken.

Bis nun erschienen 8 Stuecke des Verordnungsblattes die den Gemeinden bereits zugestellt wurden.

Verordnungsblatt des k. u. k. Militaergeneralgouvernements fuer das oesterreichisch—ungarische Okkupations-Gebiet in Polen.

Die verbindende Kundmachung der Verordnungen, Anordnungen und Verfuegungen die auf Grund von Gesetzen oder Verordnungen des Armeeoberkommandanten in Ausuebung der dem Militaergeneralgouverneur zugewiesenen Verwaltungsgeschaefte von ihm erlassen werden, erfolgt im „Verordnungsblatt des k. u. k. Militaergouvernements fuer das oesterreichisch-ungarische Okkupationsgebiet in Polen".

Das Verordnungsblatt enthaelt ueberdies auch sonstige zur allgemeinen Kenntnis bestimmte Verlautbarungen und allgemeine Weisungen an Kommandos, Behoerden oder Gemeinden.

Amtsblatt.

Zweck des Amtsblattes, welches fuer den Kreis Kielce erscheinen wird, ist die Verbreitung und allfaellige Erlaeuterung der im Verordnungsblatte der k. u. k. Militaerverwaltung in Polen kundgemachten Vorschriften, Veroeffentlichung naeherer Anordnungen, oertlicher Natur, Erteilung von Weisungen und Durchfuehrungsmassnahmen an die Gendarmeriepostenkommandos sowie an die Gemeinden. In die Amtsblaetter werden ferner sonstige zur allgemeinen Kenntnis bestimmte Mitteilungen aufgenommen.

Das Amtsblatt muss in jeder Gemeindekanzlei und in jeder Ortschaft bei dem Sołtys aufliegen und kann dortselbst von jedermann unentgeltlich eingesehen werden. Ueberdies sind die Buergermeister, die Gemeindevorsteher (Wojts) und die Sołtysse verpflichtet die im Amtsblatte enthaltenen Veroeffentlichungen von allgemeinem Interesse durch Anschlag an der Amtstafel, Austrommeln, Ausrufen u. drgl. zu verlautbaren und fuer deren weiteste Verbreitung Sorge zu tragen. Mit der Unkenntnis in dem Amtsblatte erschienenen Vorschriften und Anordnungen darf sich daher niemand entschuldigen.

Das Amtsblatt soll auch den Zweck haben, die Bevoelkerung nicht nur ueber ihre Obliegenheiten, sondern auch ueber ihre Rechte zu belehren, und sie davor zu beschuetzen, dass die Unvertrautheit der niederen Schichten mit den Gesetzen und Verordnungen durch ausbeuterische Elemente missbraucht werde. Die Bevoelkerung soll dazu gebracht werden, sich mit allen Anliegen rueckhaltlos und ohne Scheu an die Hilfe und Unterstuetzung der Behoerden zu wenden.

Hiezu wird beitragen, wenn Gemeindevorsteher und Schultheissen (Sołtysse) fuer die Verbreitung des Inhaltes der Amtsblaetter in ihrem Amtswirkungsbereiche Sorge tragen.

Das Amtsblatt wird allen Pfarr- (Matriken) aemtern, Schulleitungen, Gemeinden, Gendarmeriepostenkommandanten und Finanzwachabteilungen vorlaeufig unentgeltlich zugesendet werden, ausserdem kann es beim Kreiskommando entgeltlich bezogen werden.

2.

Errichtung des k. u. k. Militaer-General-Gouvernements in Kielce.

Seine k. u. k. Apostolische Majestaet haben mit allerhoechster Entschliessung vom 17. August 1915 den Generalmajor Erich Freiherrn von Diller zum Militaergeneralgouverneur fuer die in oest.-ungarischer Militaerverwaltung stehenden Gebiete Polens (Okkupationsgebiet), ferner den Generalmajor Karl Lustig von Preanfeld zum Stellvertreter des Militaergeneralgouverneurs allergnaedigst zu ernennen geruht.

Gleichzeitig wurde mit dem Verordnungsblatt VIII der k. u. k. Militaerverwaltung in Polen die Aufstellung des Militaergeneralgouvernements in Kielce verfuegt.

Das Militaergeneralgouvernement ist das hoechste ausuebende Organ der Regierungsgewalt und die oberste entscheidende Instanz fuer die gesammte Rechtsprechung und Verwaltung.

Die Militaergouvernements Kielce und Piotrków sind aufgeloest.

3.

Einfuehrung der k. u. k. Militaerverwaltung im Kreise Kielce.

Mit dem Tage der Einfuehrung der k. u. k. Militaerverwaltung im hiesigen Kreise wurden mittelst Kundmachung die wichtigsten Anordnungen und Grundsaetze der Militaerverwaltung erlassen und verlautbart.

Der Wichtigkeit halber finde ich mich bestimmt sie zu wiederholen und fordere alle zur strengsten Darnachachtung auf.

1.) Mit heutigem Tage wird im hiesigen Dorfe bzw. in der Gemeinde die k. u. k. oesterr.-ungarische Militaerverwaltung eingefuehrt.

Die ganze Bevoelkerung wird daher aufgefordert allen Anordnungen der k. u. k. Militaerverwaltung Gehorsam zu leisten, und die Amtsfuehrung derselben in jeder Weise zu unterstuetzen.

Die Bevoelkerung moege sich im Vertrauen in die Gerechtigkeit und wohlwollende Fuersorge des Kaisers und Koenigs fuer das polnische Volk in jeder Angelegenheit an die Militaerverwaltungsbehoerden wenden.

2.) Gemeinden und Gemeindegerichten ist die Festsetzung der polnischen oder der deutschen Sprache als Amtssprache und des Umfanges in dem die andere Sprache gebraucht wird freigestellt.

In den Schulen wird die polnische Sprache als Unterrichtssprache eingefuehrt.

3.) Die russische Sprache sowie die cyrillischen Schriftzeichen sind im Verkehre in Schule, Amt und oeffentlichen Leben ausgeschlossen.

Alle oeffentlich sichtbaren russischen Aufschriften und Insignien sind binnen 3 Tagen zu entfernen.

Das bisherige Verbot der Amtierung an russischen Staatsfesttagen („Galówki") wird hiemit aufgehoben.

Der gregorianische Kalender und die mitteleuropaeische Zeit werden eingefuehrt.

4.) Schriftliche Eingaben an die k. u. k. Militaerverwaltungsbehoerden koennen in deutscher oder polnischer Sprache abgefasst werden.

5.) Alle Anordnungen der k. u. k. Militaerverwaltungsbehoerden erhalten durch ihre Veroeffentlichung mittels Kundmachung bindende Kraft.

6.) Jedermann ist verpflichtet die ihm angebotenen oest.-ung. Geldsorten an Zahlungsstatt anzunehmen und zwar zu folgendem Umrechnungskurse:

1 Noten-oder Silberrubel	=	2 Kronen
1 Goldrubel	=	2 Kr. 50 h.
1 Kopeke	=	— 2 h.
1 Mark	=	1 Kr. 25 h.

7.) Der Besitz von Waffen und Munition ist strengstens untersagt eventuell vorhandene sind binnen 24 Stunden beim naechsten Gendarmerieposten oder Kommando abzuliefern.

Gesuche um Belassung von Jagd- oder historischen Waffen sind beim k. u. k. Kreiskommando einzubringen.

8) Nach 10 Uhr Nachts (in der Stadt Kielce nach 11 Uhr Nachts) ist mit Ausnahme von dringenden Faellen das Verweilen auf den Strassen verboten.

Alle Gastwirtschaften und Geschaeftslaeden sind um 8 Uhr Abend zu schliessen.

9) Ich erwarte von jedermann ein loyales Verhalten gegenueber den k. u. k. Militaerverwaltungsbehoerden und ihren Organen sowie tatkraeftige Mithilfe in dem Bestreben Ruhe und Ordnung im oeffentlichen Leben und Verkehre herzustellen und die Geltung von Recht und Gesetz zu sichern.

Es ist daher alles zu vermeiden, was diesem Bestreben zuwiderlaeuft, insbesondere ist die Verbreitung von beunruhigenden oder falschen Nachrichten ueber die k. u. k. Armee, ueber die Einrichtungen der Monarchie, sowie der Kriegsoperationen strengstens untersagt und wird gegen zuwiderhandelnde Elemente mit den schaerfsten Strafmitteln vorgegangen werden.

10) Alle Uebertretungen der behoerdlichen Verfuegungen oder Verbote werden, insofern sie nicht der strafgerichtlichen Verfolgung unterliegen, im administr. Wege mit Geldstrafe bis zu 2000 Kronen oder Arrest bis zu 6 Monaten bestraft.

4.

Ausweispflicht und Passwesen.

Jedermann ist verpflichtet, sich auf behoerdliches Verlangen ueber seine Person, seine Identitaet und Beschaeftigung auszuweisen. Diese Ausweispflicht ist eine allgemeine: so, wie frueher jeder einen Pass besass, den er stets bei sich trug, muss jetzt jeder eine Identitaetskarte besitzen, die vom Kreiskommando im Wege des zustaendigen Gendarmerieposten, in der Stadt Kielce im Wege des Stadtmagistrates unentgeltlich ausgestellt werden.

Die Identitaetskarten gelten innerhalb des Bereiches des ganzen Okkupationsgebietes als Reisedokumente.

Fuer Ueberschreitungen der Grenzen des bezeichneten Gebietes ist ein Reisepass erforderlich, welcher vom Kreiskommando, in dessen Amtsgebiete der Passwerber seinen ordentlichen Wohnsitz hat oder seine Erwerbsarbeit oder Beschaeftigung ausuebt, ausgestellt wird.

Zugleich mit dem Ansuchen um den Reisepass hat der Bewerber persoenlich eine das Aussehen desselben getreu wiedergebende Photographie vorzulegen. Im Ansuchen ist Zweck und Ziel der Reise genau anzugeben.

Die Stempelgebuehr fuer den Reisepass betraegt **zehn Kronen**. Das bezuegliche Gesuch ist stempelfrei.

Uebertretungen dieser Vorschriften werden, falls Sie nicht der gerichtlichen Verfolgung unterliegen, vom Kreiskommando mit Geldstrafen bis 2000 Kronen oder mit Arrest bis 6 Monaten bestraft.

Bei Reisen in das Okkupationsgebiet ist die Beibringung eines Reisepasses (mit Fotographie und der eigenhaendigen Unterschrift) der ausdruecklich fuer Reisen in das Okkupationsgebiet ausgestellt, in dem Ziel und Zweck der Reise angegeben und der ueberdies mit dem Visum des Kriegsministeriums, oder des A. O. K. beziehungsweise der Passvidierungsstellen in Krakau und in Granica versehen ist, notwendig.

5.

Meldevorschriften.

§ 1.

Meldepflicht.

Jeder Unterstandgeber hat jeden bei ihm uebernachtenden Unterstandnehmer—mag er ihm entgeltlich oder unentgeltlich, dauernd oder voruebergehend, als Mietpartei, auf Grund eines Verwandschafts-Dienst- oder Arbeitsverhaeltnisses oder aus welchem Anlasse immer Unterstand gewaehrend—nach Massgabe dieser Verordnung anzumelden und nach dessen Abreise, das ist nach dem Aufgeben des Unterstandes, abzumelden.

Diese Meldepflicht wird auch auf die Personen, welche zur betreffenden Ortschaft heimkehren, erstreckt.

§ 2.

Meldestelle.

Die Anmeldungen und Abmeldungen sind beim Gemeindeamte zu erstatten. Das Magistrat sammelt die Meldungen, haelt sie uebersichtlich nach dem Tage des Einlangens geordnet in Evidenz und fuehrt hierueber ein Nachschlagregister alphabetisch.

§ 3.

Fristen.

Der Unterstandgeber hat die zur Anmeldung erforderlichen Auskuenfte vom Unterstandnehmer gleich bei dessen Ankunft einzuholen und die Anmeldung und Abmeldung binnen 24 Stunden nach dem Eintreffen oder nach der Abreise des Unterstandnehmers zu erstatten.

§ 4.

Art der Meldung.

Die Anmeldung erfolgt durch Vorlage zweier, in den Rubrikien 1 bis 6 ausgefuellter und vom Unterstandgeber unterschriebener Meldezettel. Ein Exemplar der Meldezettel wird nach amtlicher Bestaetigung der erstatteten Meldung und ihres Zeitpunktes dem Unterstandgeber zurueckgestellt.

Die Abmeldung erfolgt durch Abgabe des zurueckgestellten, in der Rubrik 7 ausgefuellten und vom Unterstandgeber neuerlich unterschriebenen Meldezettels.

Die Meldezettel sind in der Druckerei des Święcki in Kielce erhaeltlich.

Die Gemeindeaemter haben einen entsprechenden Vorrat an Meldezettel, behufs Verkauf an die Parteien stets besitzen.

§ 5.

Fremdenbuch.

Gastwirte und Hotelsbesitzer haben ueberdies ein eigenes mit fortlaufenden Seitenzahlen versehenes Fremdenbuch, welches bei obgenannter Druckerei gegen Entrichtung von 5 Kr. erhaeltlich waere, zu fuehren.

Ueber Art der Fuehrung dieses Fremdenbuches, werden die Gastwirte (Hotelsbesitzer) durch die kontrollierende Gendarmerie belehrt.

§ 6.

Revision.

Das Gemeindeamt hat die Sammlung der Meldezettel und das Nachschlagregister, der Gastwirt (Hotelsbesitzer) das Fremdenbuch stets zur Einsicht der k. u. k. Gendarmerie bereit zu halten.

Die k. u. k. Gendarmerie nimmt periodische Revisionen vor, deren Zeitpunkt vorher nicht bekanntgegeben wird. Jede Verzoegerung in der Vorlage und jeder Mangel bei der Fuehrung der erwaehnten Behelfe begruendet eine Uebertretung dieser Verordnung.

§ 7.

Auskunftpflicht.

Der Unterstandnehmer hat dem Unterstandgeber die zur Erfuellung der Meldepflicht erforderlichen Auskuenfte zu erteilen.

Verweigert er dies, oder ergeben sich gegen die Richtigkeit seiner Angaben Bedenken, oder gelangen Umstaende zur Kenntnis des Unterstandgebers, die geeignet sind, gegen den Unterstandnehmer den Verdacht sicherheits- oder staatsgefaehrlicher Umtriebe zu erwecken, so hat der Unterstandgeber ungesaeumt bei der k. u. k. Gendarmerie die Anzeige zu erstatten.

Jeder Unterstandgeber ist verpflichtet, den k. u. k. Kommandos, der Polizei und der Gendarmerie auf Verlangen Auskunft ueber Name, Stand, Beschaeftigung oder sonstige Verhaeltnisse seiner Unterstandnehmer zu geben.

§ 8.

Strafbestimmungen.

Uebertretungen dieser Verordnungen werden mit Geldstrafen bis 2000 Kr. oder mit Arrest bis 6 Monate bestraft.

Anmerkung. Fuer die Stadt Kielce wurden die Meldevorschriften schon verlautbart.

6.

Zahlungsverbot nach dem Auslande.

Mit der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 23. April 1915 № 10 wurde die Zahlung von Schulden an Angehoerige derjenigen Staaten, mit welchen Oesterreich-Ungarn gegenwaertig im Kriege steht, verboten.

Jeder Schuldner, der an solche Personen Zahlungen zu leisten hat, ist verpflichtet, im Falle die Schuld wenigstens 200 Rubel, 500 Kronen, 500 Francs oder 20 Pfund betraegt, hierueber binnen 14 Tagen dem k. u. k. Kreiskommando die Anzeige zu erstatten. In der Anzeige ist der Name und die Adresse des Glaeubigers und des Schuldners, der geschuldete Betrag und der Rechtstittel des Anspruches anzufuehren.

Diese Bestimmungen beziehen sich jedoch nich auf jene Glaeubiger, die in dem von oesterreichisch-ungarischen oder deutschen Truppen besetzten Gebieten Polens ihren staendigen Wohnsitz haben. An die im okupierten Gebiete wohnhaften Glaeubiger koennen somit auch weiterhin Zahlungen geleistet werden.

Das von der russischen Regierung seinerzeit erlassene Verbot, Zahlungen nach Oesterreich-Ungarn, Deutschland oder der Tuerkei zu leisten, wurde mit der zitierten Verordnung aufgehoben.

7.

Notstandsaktion.

Das oesterreichisch-ungarische Hilfskomitee hat fuer die von den k. u. k. Truppen besetzten Gebiete Polens vorlaeufig den Betrag von 60.000 Kronen zum Ankaufe von Lebensmitteln fuer die notleidende Bevoelkerung der durch Kriegsereignisse am haertesten getroffenen Gebiete bestimmt, von welcher Summe das k. u. k. Militaergouvernement Kielce 30.000 Kronen erhalten hat, die im Wege der unterstehenden Kreiskommanden nach Massgabe der lokalen Verhaeltnisse an die bereits bestehenden Orts-Komitees verteilt wurden.

Die Taetigkeit des oberwaehnten Komitees wird fortgesetzt.

Das k. u. k. Militaergouvernement hat aus dem obgenannten Betrage 5.000 Kronen fuer notleidende Bevoelkerung des Kreises Kielce zugewiesen.

Dieser dem Hilfskomitee schon eingehaendigte Betrag wurde auf die gemeinden des Kreises folgendermassen aufgeteilt:

Stadt Kielce		2.000	Kronen
Gemeinde	Łopuszno	600	„
„	Zajączków	500	„
„	Snochowice	500	„
„	Suchedniów	800	„
„	Korzecko	300	„
„	Chęciny	300	„

Ausserdem erhielt die Stadt Kielce vom Herrn General-Gouverneur Generalmajor Baron Diller zu Handen des Stadtpraesidenten 6.000 Kronen zur Linderung der in Stadt herschenden Armut.

Schliesslich wird bekanntgegeben, dass allen Abbraendlern, die infolge kriegerischer Operationen ihr Hab und Gut verloren haben, das Bauholz zum Aufbau der zerstoerten Gebaeuden aus den Staatsforsten unentgeltlich ausgefolgt wird.

8.

Verwendung der Strafgelder.

Strafgelder, die nach dem anzuwendenden russischen Rechte sonst dem Staatsschatze zufliessen, einschliesslich des Erloeses fuer verfallene Gegenstaende, werden vom Kreiskommando fuer Unterstuetzungen und wohltaetige Zwecke verwendet.

9.

Warnung vor Verkauf des Ernteertrages.

Es kommen Faelle vor, dass Zwischenhaendler Bauer schrecken, dass ihnen das Getreide konfisciert wird, um dasselbe dann billig aufzukaufen.

In Zukunft werden Verbreiter solcher Nachrichten empfindlich gestraft.

Es diene zur allgemeinen Kenntnis, dass das k. u. k. Kreiskommando jedes Quantum Getreide aufkauft und sofort bar zahlt.

Eventuelle Verkaeufer wollen daher ihr Getreide entweder direkt nach Kielce dem k. u k. Kreiskommando abstellen, oder die zu verkaufende Menge, Namen und Wohnort des Besitzers dem naechsten Gendarmeriekommando bekanntgeben, welches die Meldung davon ehestens dem Kreiskommando zu erstatten hat.

Schliesslich wird auf die hierortige Kundmachung vom 31. August 1915 betreffs die Hoechstpreise fuer Ernteerzeugnisse und Massnahmen zur Verwertung der Ernte aufmerksam gemacht.

10.

Strassenpolizei.

§ 1. Die Beschaedigung von Strassen oder dazu gehoerigen Objekten etz., die Ablagerung von Duenger, Baumaterial etz. auf oeffentlichen Wegen oder Strassen, deren Verengung und Einackerung, sowie das Abdecken von Gruben, das Weiden von Tieren und die Benuetzung des Grases ist verboten.

§ 2. Das Schleifen von Baeumen und anderen, die Strasse-beschaedigenden Gegenstaenden, ausser zur Schlittenzeit, ist verboten.

§ 3. Das Stehenlassen unbespannter Wagen oder lediger Pferde auf der Strasse ist verboten, ausser bei einem Unfalle, jedoch auch da nur unter Aufsicht und muss bei Nacht eine Laterne am Wagen angebracht sein.

§ 4. Das Fuettern der Pferde auf der Fahrbahn ist verboten.

§ 5. Das Schlafen des Kutschers waehrend der Fahrt oder das Verlassen des Wagens ist verboten. Betrunkene Kutscher sind zu arretieren.

§ 6. Uneingespannte Pferde dem Wagen frei nachlaufen zu lassen, ist verboten.

§ 7. Das Schnalzen mit der Peitsche in Orten oder bei Begegnung mit einem anderen Wagen ist verboten.

§ 8. Bei Strassenkreuzungen muessen Wegweiser angebracht und immer im gutem Stande erhalten werden.

§ 9. Das Fahren und Reiten auf dem Gehweg oder Fussteig (Trottoir) ist verboten.

§ 10. Auf den Strassen ist links zu fahren und auch links auszuweichen. Das Vorfahren hat rechts zu geschehen, doch darf auf Bruecken, sowie einem im Trab vorausfahrenden Wagen nicht vorgefahren werden. Den Wagen der Post Feuerwehr und Sanitaetswagen muss jedes andere Fuhrwerk ausweichen, eventuell stehen bleiben. Ebenso ist das Durchfahren durch Truppenabteilungen verboten.

§ 11. Beim Hinausfahren oder Einbiegen aus einer Gasse in die andere, bei Strassenkreuzungen in Ortschaften, beim Passieren von ungemauerten Bruecken, endlich bei dichtem Schnee darf nur im Schritt gefahren werden.

§ 12. Jedes Fuhrwerk muss mit einer Adresstafel und bei Nachtzeit mit einer brennenden Laterne versehen sein.

§ 13. Die Schlitten muessen mit Glocken oder Schellen versehen sein.

§ 14. Alle Uebertretungen werden vom Kreiskommando bestraft.

11.

Einfuehrung fleischloser Tage.

Die Verminderung des Viehstandes macht jedermann die Einschraenkung des Fleischgenusses zur Pflicht.

Ich ordne daher an, das an jedem Mittwoch und Freitag die Fleischerlaeden geschlossen bleiben und dass an diesen Tagen in den oeffentlichen Lokalen das Fleisch nicht verabreicht wird.

Ausgenommen von diesem Verbote sind: Innerei, Wurstwaren und sonstiges konserviertes Fleisch.

Dawiderhandelnde werden bestraft.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Mit Nachdruck wird hervorgehoben, dass in den Fleischbaenken stets die groesste Reinlichkeit herrschen muss und dass gerade die beiden genannten Tage zu gruendlicher Reinigung der Lokale auszunuetzen sind.

12.

Hundesperre.

Wegen Auftretens der Hundewut im Kreise wird mit Ruecksicht auf die hiedurch auch den Menschen drohende Gefahr, zur Tilgung und Abwehr dieser Krankheit Folgendes angeordnet:

1) Innerhalb solcher Raeumlichkeit (Gehoefte, Haeuser, Gaerten) welche fremden Personen zugaenglich sind, muessen Hunde entweder an die Kette gelegt oder mit einem sicheren Maulkorbe versehen, jedenfalls aber derart verwahrt werden, dass eine Beschaedigung von Personen oder ein Entweichen der Hunde ausgeschlossen ist. Ausgenommen von dieser Verfuegung sind Jagd-, Zug- und Militaerhunde, jedoch nur fuer die Zeit, waehrend welcher und fuer das Gebiet, in welchem sie ihrer Bestimmung gemaess verwendet werden, aus denen sie nicht entweichen koennen und die fremden Personen nicht zugaenglich sind.

2) Das Mitnehmen von Hunden in Gasthaeuser, ueberhaupt in alle oeffentlichen Lokale ist verboten und es wird wegen Uebertretung dieses Verbotes sowohl der Hundebesitzer als auch der Gastwirt bestraft. Die Sicherheitsorgane sind angewiesen, Uebertretungen der oben angefuehrten Vorschriften wahrzunehmen und anzuzeigen, sowie alle auf der Strasse ohne Maulkorb frei herumlaufenden Hunde zu vertilgen.

3) Jedermann ist bei Vermeidung strenger Straffolgen verpflichtet, jedes ihm gehoerige oder anvertraute Tier, welches mit einem wutkranken oder wutverdaechtigen Tiere in Beruehrung gekommen ist, oder an welchem Anzeichen wahrzunehmen sind, die den Wutverdacht begruenden, sofort durch Toetung oder Absonderung unschaedlich zu machen und zugleich dem Gemeindevorstande die Anzeige zu erstatten.

4) Das Schlachten wutkranker oder wutverdaechtiger Tiere, jeder Verkauf oder Verbrauch einzelner Teile derselben oder ihrer Produkte ist verboten.

5) Wenn die Gemeindebehoerde von dem Herumschweifen eines wuetenden oder wutverdaechtigen Tieres Kenntnis erlangt, so hat sie sogleich die Toetung desselben zu veranlassen und die benachbarten Gemeindebehoerden sowie k. u. k. Kreiskommando hievon zu verstaendigen.

Die Gemeindevorsteher werden die strenge Einhaltung dieser Anordnungen ueberwachen und die Zuwiderhandelnden behufs Bestrafung anzeigen. Die Anzeige ist im Wege des naechsten Gend.-Postens an das Kreiskommando unverzueglich zu erstatten. Von einem wuetenden oder wutverdaechtigen Hunde (Katzen) gebissene Personen sind, soweit die erlittenen Wunden bluten, durch die Gemeinde sofort behufs antirabiater Behandlung an das k. u. k. Kreiskommando zu senden und mit Geldmitteln fuer einen dreiwoechentlichen Aufenthalt zu versehen.

13.

Holzdiebstaehle.

Beim k. u. k. Kreiskommando wurden Anzeigen eingebracht, dass in den im Bezirke Kielce liegenden Waldungen zahlreiche Holzdiebstaehle durch die umwohnende Bevoelkerung veruebt wurden.

Die Erhebungen haben ergeben, dass in den meisten Faellen Holzdiebstaehle nicht nur durch Entwendung von duerrem, am Boden liegendem, faulem Holz oder Reisig zur Beschaffung von Brennmaterial begangen wurden, sondern dass das beste Nutzholz, sowohl in den aelteren, als in den Jungbestaenden zu Spekulationszwecken gestohlen wird, ein Unfug, welcher auf lange Jahre hinaus der Forstwirtschaft schadet.

Hiedurch wurden viele Waldungen einer Devastierung preisgegeben, welche weiterhin unter keiner Bedingung geduldet werden wird.

Ich fordere daher alle Gemeindevorsteher auf, sofort zu verlautbaren, dass jeder Holzdiebstahl, und zwar sowohl in Staats-als in Gemeinde- oder Privatwaldungen auf Grund des Militaerstrafgesetzes entweder als Vergehen (§ 482) mit Arrest bis zu 6 Monaten, oder als Verbrechen mit schwerem Kerker bis zu 10 Jahren, unter Umstaenden auch mit dem Tode (§ 457-471 M. St. G.) bestraft wird.

Bei dieser Gelegenheit gebe ich bekannt, dass die Fuehrung der Wirtschaft in der Gemeinde-und Privatwaldungen der Kontrolle des k. u. k. Kreiskommandos unterlieget, bei welchem wegen aller beabsichtigten Holzschlaege die Bewilligung einzuholen ist.

Dawiderhandelnde werden im Sinne der bestehenden Vorschriften zur Verantwortung gezogen werden.

Die Herren Gemeindevorsteher haben mir die erfolgte Verlautbarung binnen 8 Tagen zu melden. Die k. u. k. Gendarmerie-Posten-Kommanden haben den Befolg zu ueberwachen und jeglichen Holzunfug, welcher Art immer, zur Anzeige zu bringen.

14.

Gefaehrlichkeit nicht explodierter Geschosse.

Es mehren sich Faelle, dass Kinder ja sogar erwachsene Personen, welche blindgegangene Geschosse, (Artillerie-Geschosse) und Handgranaten finden, mit diesen Geschossen manipulieren, wodurch deren Explosion herbeigefuehrt wird und die Unvorsichtigen entweder getoetet oder zumindest schwer verletzt werden. Es liegt also im eigenen Interesse der Bevoelkerung in dieser Hinsicht mit groesster Vorsicht vorzugehen, die gefundenen Geschosse nicht einmal anzuruehren, sondern sie liegen zu lassen, die Fundstelle deutlich zu bezeichnen und die Gendarmerie so schnell als moeglich hievon zu verstaendigen.

Dies ist seitens der H. Gemeindevorsteher und Soltyse ehestens mit dem Beifuegen zu verlautbaren, dass Dawiderhandelnde zur strengsten Verantwortung gezogen werden.

15.

Eroeffnung des Etappenpost- und Telegraphenamtes Kielce fuer den Privatverkehr.

Auf Grund der Verordnung des k. u k. Etappenoberkommandos wird im Kreise Kielce der Privat Post-u. Telegraphenverkehr eroeffnet.

Die Amtstunden fuer den Privatverkehr bei Etappenpostamte in Kielce werden festgesetzt:

An Werktagen von IX bis XII Uhr vormittags, von 3 bis 6 Uhr nachmittags.

An Sonn- und Feiertagen von IX bis XII Uhr vormittags.

Jede Gemeinde hat fuer das Abholen der fuer ihre Bewohner bestimmten Post vorzusorgen u. z. derart, dass die Gemeinden Dąbrowa und Dyminy waehrend der Postamtsstunden 3-mal woechentlich einen Boten zur Postabholung zum Etappenpostamte Kielce zu entsenden haben, wogegen die Post fuer die uebrigen Gemeinden des Kreises Kielce durch Gendarmerie-Kuriere jeden Dienstag, Donnerstag und Samstag vermittelt wird.

Diese letzteren Gemeinden haben ihre Post entweder von dem im Standorte befindlichen Gendarmerieposten zu uebernehmen, oder bei dem in der Nachbargemeinde dislozierten Gendarmerieposten abholen zu lassen.

Der Gemeindebote, der vollkommen verlaesslich und vertrauenswuerdig sein muss, ist mit einer vom Gemeindevorsteher ausgestellten und vom Gendarmeriepostenkommando bestaetigten Vollmacht zu versehen und mit einer Postabholtasche auszuruesten.

Noetigenfalls ist ihm zur Sicherung der Postsendungen eine Begleitperson beizugeben.

Die fuer die Bewohner der Stadt Kielce bestimmte Post ist vorlaeufig durch den Magistrat taeglich zu uebernehmen und an die Adressaten verteilen zu lassen. Von einem spaeter zu verlautbarenden Zeitpunkte an, wird in Kielce der Postzustelldienst eingefuehrt werden.

An die Gemeindevorstehungen wird eine Anzahl von Kundmachungen ausgegeben, die in allen Ortschaften zu affichieren sind.

Der Privatpostverkehr findet vorlaeufig nur statt zwischen Orten mit Postanstalten im Okkupationsgebiete und zwischen diesen Orten und Orten in der oest.-ungar. Monarchie.

Zugelassen zur Befoerderung sind:

Aus dem Okkupationsgebiete:

Korrespondenzkarten,
Offene Briefe,
Drucksachen (Zeitungen),
Warenproben,
Offen aufgegebene Briefe mit Wertangabe.
Postsparkassenerlagscheine.

In das Okkupationsgebiet:

Korrespondenzkarten,
Offene und geschlossene Briefe,
Drucksachen (Zeitungen)
Warenproben,
Pakete ohne Wertangabe bis 5 Kilogramm,
Briefe mit Wertangabe.

Gleichzeitig wird das genannte Telegraphenamt auch fuer den Privatverkehr eroeffnet.

Das Porto betraegt:

1) fuer Korrespondenzkarten—5 h.
2) fuer Briefe bei einem Gewicht bis 20 g. — 10 h., darueber hinaus bis zum Gewichte von 250 g.—20 h.

3) fuer Drucksachen bei einem Gewicht bis 50 g.—3 h., ueber 50 g. bis 100 g.—5 h., ueber 100 bis 250 g.—10 h., ueber 250 g. bis 500 g.—20 h., uber 500 bis 1000 g.—30 h.

4) fuer Warenproben bei einem Gewicht bis 250 g.—10 h., ueber 250 bis 350 g.—20 h.

5) fuer Pakete biz zum Hoechstgewicht von 5 kg:

a) an Gewichtsgebuehr 60 h.

b) an Wertgebuehr bei einer Wertangabe bis 100 K.—6 h., ueber 100 bis 600 K.—12 h., fuer je weitere 300 K.—6 h.

Fuer briefe mit Wertangabe:

a) an Gewichtsgebuehr 48 h.

b) an Wertgebuehr wie fuer Pakete.

Fuer Postanweisungen fuer je 50 K.—10 h.

Die Telegramm—Gebuehr betraegt fuer 10 Worte 60 h. und fuer jedes Wort 6 h.

Alle Sendungen unterliegen dem Frankozwang. Unfrankierte und ungenuegend frankierte Sendungen werden von der Weiterbefoerderung ausgeschlossen.

16.

Hoechstpreis fuer Salz.

Im Sinne der Verordnung des k. u. k. Militaergouvernements in Kielce vom 23/8. 1915 Z: 5129 wird der Salzpreis fuer die Konsumenten auf 26 h. pro 1 kg. festgestellt.

Die Preistreiberei des Salzes wird strenge geahndet werden.

17.

Massnahmen gegen Preistreiberei und Lebensmittelwucher.

Ich ordne an:

1) Wer Lebensmittel und Gegenstaende, welche fuer den taeglichen Lebensbedarf unentbehrlich sind, in gewinnsuechtiger Absicht zu ungewoehnlich hohen Preisen anbietet, feilhaelt oder auf andere Art in der Absicht zusammenkauft, um dadurch die Preise hinautzutreiben; wer mit den Besitzern dieser Waren, behufs Erzielung ungewoehnlich hoher Preise Verabredungen trifft; wer Marktleute auf dem Wege zum Markte aufhaelt, um ihre Waren und Erzeugnisse aufzukaufen und auf diese Art einen Einfluss auf die Marktpreisbildung gewinnen will; wer den Besitzern oder Verkaeufern obgenannter Waren ungewoehnlich hohe Preise hiefuer anbietet: wird wegen Preistreiberei mit Geld bis zu **zweitausend Kronen** oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

Die Waren, welche den Gegenstand der Preistreiberei bilden, werden beschlagnahmt.

Das Kreiskommando behaelt sich vor die Bestrafungen wegen Preistreiberei auf Kosten des Straffaelligen durch Maueranschlag und im Amtsblatte zu veroeffentlichen.

In besonders krassen Faellen von Preistreiberei oder wenn eine einmalige Bestrafung fruchtlos bleiben sollte, werde ich dem Straffaelligen ausserdem die Gewerbeberechtigung entziehen und den Besuch der Maerkte verbieten.

2) Wer Lebensmittel und Gegenstaende, welche fuer den taeglichen Lebensbedarf unentbehrlich sind, in Geschaeftslokalen, auf Maerkten oder im Umherziehen feil haelt, ist verpflichtet den Preis dieser Waren nach Qualitaet, Mass und Gewicht, in deutlich lesbarer Schrift in Kronenwaehrung (2 Kronen—1 Rubel) so anzubringen, dass sich jedermann ueber den Preis der Ware sofort orientieren kann.

3) Die Besitzer von Gastwirtschaften, Speisehaeusern, Schanklokalen, Kaffee- und Teehaeusern, Milchhallen u. dgl. duerfen rohe oder zubereitete Speisen und Getraenke nur zu den vom Magistrat bzw. dem Gemeindevorstand genehmigten Preisen, welche an einer leicht zugaenglichen und gut sichtbaren Stelle des Lokales in deutlich lesbarer Schrift anzuschlagen sind, verkaufen. Die Preise sind in Kronenwaehrung auszuweisen.

Die Preislisten sind in deutscher oder polnischer oder in beiden Sprachen verfasst, binnen 48 Stunden nach Verlautbarung dieser Kundmachung in wenigstens zwei Exemplaren dem Magistrat bzw. der Ortsbehoerde zur Genehmigung vorzulegen.

Uebertretungen der in den Punkten 2 und 3 dieser Kundmachung getroffenen Anordnungen werden mit Geld bis zu 500 Kronen oder mit Arrest bis zu 50 Tagen bestraft.

Im Wiederholungsfalle werde ich auch in diesen Faellen mit dem Entzug der Gewerbeberechtigung vorgehen.

Vorstehende Anordnungen treten sofort nach Verlautbarung in Kraft.

Durchfuehrungsvorschrift.

Zur Erlauterung der obangefuehrten Kundmachung u. als Richtschnur fuer die Durchfuehrung der damit getroffenen Anordnungen des Kreiskommandos wird den Gemeindevorstehern, Schultheissen und den Gendarmerieposten folgendes bekanntgegeben:

Zu 1. Unter „Lebensmittel“ sind alle jene Waren zu verstehen, welche zur menschlichen Ernaehrung unentbehrlich (z. B. Mehl, Brot, Fleisch, Milch uud Molkereiprodukte, Gemuese, Gewuerze u. s. w.) und eben marktgaengig sind.

Luxusartikel sind hierunter selbstverstaendlich nicht gemeint. Wenn also jemand fuer feine Konditoreiwaren, importierte feine Fleisch- u. Wurstwaren, Schlagsahne, Erstlingsgemuese, Trueffeln, Kaviar u. dgl. hoehere Preise fordert, so kann darin eine Uebertretung der Anordnung gegen Preistreiberei nicht erblickt werden, weil eben diese Waren zur menschlichen Ernaehrung nicht unbedingt erforderlich sind.

Allerdings darf auch in dieser Hinsicht nicht ueber ein gewisses Mass hinausgegangen werden.

Die Anordnung des Kreiskommandos beschraenkt sich nicht nur auf „Lebensmittel“, sie fasst auch solche Gegenstaende ins Auge, welche fuer den taeglichen Lebensbedarf unentbehrlich sind. Hiezu gehoeren z. B: Brennholz, Kohle, Petroleum, Seife, Waesche, Kleidung, Schuhe u. dgl.

Auch hier wird genau zu erwaegen sein, ob es sich tatsaechlich und unentbehrliche Artikel handelt oder nicht. So wird z. B. der hohe Preis von feinen Toiletteseifen, Parfuemerien, Seiden-, Battist-u. aehnlicher Waesche, von Lack-und Tanzschuhen u. s. w. nicht beanstaendet werden duerfen.

Das Merkmal der Preistreiberei bildet die gewinnsuechtige Absicht.

Behufs Konstatierung der Angemessenheit des Preises ist der Gestehungspreis zu ermitteln und mit dem Verkaufspreis zu vergleichen.

Bei Schlachtvieh und landwirtschaftlichen Produkten wird es in den seltensten Faellen moeglich sein, die Gestehungspreise zu ermitteln. Gute Anhaltspunkte zur Beurteilung, ob ein „ungewoehnlich hoher Preis“ gefordert oder bezahlt wurde, gewinnt man dadurch, wenn man die, vor einem Jahre oder auch in den letzten Jahren, fuer diese Waren bezahlten Preise erhebt und mit den gegenwaertig geforderten oder bezahlten Preisen, unter Beruecksichtigung der durch die Kriegslage, die unguenstigeren wirtschaftlichen und die sonstigen auf die Preisbildung Einfluss nehmenden Verhaeltnisse, vergleicht. Ergibt sich hiebei ein zwei- oder mehrfach hoeherer Gewinn gegenueber den Vorjahren, so kann gewiss wegen Preistreiberei eingeschritten werden.

Der „Preistreiberei“ koennen sich nicht nur die Verkaeufer sondern auch die Kaeufer schuldig machen, wenn sie ungewoehnlich hohe Preise anbieten oder zu ungewoehnlich hohen Preisen kaufen; denn sie verleiten hiedurch den Besitzer dieser Waren dazu, auch von anderen Kauflustigen ebenso hohe oder noch hoehere Preise zu begehren, werden also vom erstgenannten Kauefer zur Preistreiberei verleitet.

Die Gemeindevorsteher und die Gendarmerie haben ein besonderes Augenmerk den von Ort zu Ort ziehenden Aufkaeufern von Lebensmitteln zuzuwenden. Dieselben sind, wenn der Warenaufkauf in preistreiberischer Absicht erfolgt, anzuhalten und dem Kreiskommando vorzufuehren.

Ein abschreckendes Mittel bildet die Beschlagnahme der Ware, welche den Gegenstand der Preistreiberei bildet. Die Bestrafung der wegen Preistreiberei beanstaendeten Personen hat moeglichst unmittelbar nach der Begehung des Strafdeliktes zu erfolgen. Aus diesem Grunde ist in der Regel bei begruendeten Anzeigen wegen Preistreiberei die Verhaftung des Beschuldigten vorzunehmen und derselbe ungesaeumt mit der beschlagnahmten Ware behufs Bestrafung dem Kreiskommando zu ueberstellen.

zu 2. Was die Ersichtlichmachung der Preise nach Qualitaet, Mass u. Gewicht betrifft, ist von den Gemeindevorstehern und der Gendarmerie belehrend auf Verkaeufer und Kaeufer einzuwirken, besonders wenn erstere Analphabeten sein sollten.

In den ersten Tagen nach Verlautbarung der Kundmachung sind Anzeigen beim Kreiskommando wegen Unterlassung der Ersichtlichmachung der Preise, insbesonders in den Landgemeinden, nur dann einzubringen, wenn damit offenbar boese Absicht und Missachtung gegen

die Behoerde verbunden ist. In den meisten Faellen duerfte wohlwollende Belehrung und Ermahnung genuegen, um die Saeumigen zu verhalten, der Anordnung nachzukommen.

Die Qualitaetsbezeichnung ist besonders dann zu verlangen, wenn mehrere Gattungen ein und derselben Ware in *einem* Lokale oder auf *einem* Marktstand verkauft werden.

Bei der Beurteilung der Preislisten haben die Gemeindevorstaende und die Gendarmerie die lokalen Verhaeltnisse und die Eigentuemlichkeit jedes einzelnen Betriebes zu berucksichtigen. Hiebei sind zu beachten: die oertliche Lage des Lokales, die Kaufkraft des in demselben verkehrenden Publikums, die Regierkosten u. Steuern, die ortsueblichen Marktpreise.

Aussergewoehnliche Speisen und Getraenke, welche nur zur Befriedigung des Luxusbeduerfnisses dienen, sind in die Preistarife nicht aufzunehmen (z. B. Delikatessen wie Hummer, Kaviar, usw., Champagner, feine Likoere, importierte Dessertweine usw.).

In den Landgemeinden haben die Gemeindevorsteher die einlaufenden Preislisten vor der Genehmigung dem zustaendigen Gendarmerieposten zur Begutachtung vorzulegen. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet das Kreiskommando.

Ich erwarte, dass alle Behoerden den Geist vorstehender Anordnungen richtig erfassen, gegen notorische Preistreiber und Lebensmittelwucherer ruecksichtslos einschreiten, anderseits aber mutwilligen und boesartigen Anzeigen schon von Haus aus entgegentreten werden.

Der k. u. k. Kreiskommandant:

KOSTELLEZKY m. p.

Oberst.

756. Druk. ST. SWIĘCKI, KIELCE 886.

die Behoerde verbunden ist. In den meisten Faellen duerfte wohlwollende Belehrung und Ermahnung genuegen, um die Saeumigen zu verhalten, der Anordnung nachzukommen.

Die Qualitaetsbezeichnung ist besonders dann zu verlangen, wenn mehrere Gattungen ein und derselben Ware in einem Lokale oder auf einem Marktstand verkauft werden.

Bei der Beurteilung der Preislisten haben die Gemeindevorstaende und die Gendarmerie die lokalen Verhaeltnisse und die Eigentuemlichkeit jedes einzelnen Betriebes zu beruecksichtigen. Hiebei sind zu beachten: die oertliche Lage des Lokales, die Kaufkraft des in demselben verkehrenden Publikums, die Regiekosten u. Steuern, die ortsueblichen Marktpreise.

Aussergewoehnliche Speisen und Getraenke, welche nur zur Befriedigung des Luxusbeduerfnisses dienen, sind in die Preistarife nicht aufzunehmen (z. B. Delikatessen wie Huhmery, Kaviar, usw., Champagner, feine Likoere, importierte Dessertweine usw.).

In den Landgemeinden haben die Gemeindevorsteher die einlautenden Preislisten vor der Genehmigung dem zustaendigen Gendarmerieposten zur Begutachtung vorzulegen. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet das Kreiskommando.

Ich erwarte, dass alle Behoerden den Geist vorstehender Anordnungen richtig erfassen, gegen notorische Preistreiber und Lebensmittelwucherer rueksichtslos einschreiten, andererseits aber mutwilligen und boesartigen Anzeigen schon von Haus aus entgegentreten werden.

Der k. u. k. Kreiskommandant:

KOSTELLEZKY m. p.

Oberst.

756. Druk. St. Święcki, Kielce 886.